

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Bebauungsplan Nr. 81A08 für das Areal der ehemaligen Gärtnerei nordwestlich des Almeidawegs, betreffend Fl. Nrn. 448, 449, 461/55, 462/1, 463/1, Gemarkung Starnberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Nr. 81A09 für die Grundstücke Fl. Nrn. 942, 942/6, 942/7, Gemarkung Starnberg, östlich des Riedener Wegs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b des Baugesetzbuches
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7402, Teil A, für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 68/2, Gemarkung Leutstetten, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches
- ▼ Satzung über die Benutzung der Öffentlichen Grünanlagen in Starnberg (Grünanlagensatzung)

Bekanntmachung des Verband Wohnen

- ▼ Jahresabschluss 2021 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 81A08



◆ Bebauungsplan Nr. 81A08 für das Areal der ehemaligen Gärtnerei nordwestlich des Almeidawegs, betreffend Fl. Nrn. 448, 449, 461/55, 462/1, 463/1, Gemarkung Starnberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b des Baugesetzbuches

Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 für das betreffende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Das Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für eine Bebauung mit Wohngebäuden, die den villenartigen Charakter der südöstlich des Almeidawegs vorhandenen Bestandsbebauung fortführen, insbesondere durch

- Festsetzung des zur Bebauung vorgesehenen Flächenanteils als „Reines Wohngebiet“,
- Situierung der Gebäude in einer markanten Reihung parallel zum Hang durch Festsetzung entsprechender Bauräume,
- Festsetzung von Einzelhäusern mit begrenzter Zahl der Wohnungen,

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- Festsetzung des maximal zulässigen Maßes der baulichen Nutzung durch Festsetzung einer Grundfläche in Verbindung mit einer den Geländeverlauf berücksichtigenden maximal zulässigen Wandhöhe,
- Festsetzung eines Flächenanteils als öffentliche Grünfläche.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, den 12.12.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 81A09 für die Grundstücke Fl. Nrn. 942, 942/6, 942/7, Gemarkung Starnberg, östlich des Riedener Wegs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b des Baugesetzbuches**

Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 für das betreffende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 81A09



1. Das Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnraum durch eine den am Riedener Weg vorhandenen Bebauungsstrukturen und Maßes der baulichen Nutzung entsprechenden Bebauung, insbesondere durch:

- Begrenzung der maximal zulässigen Grundfläche und Wandhöhen,
- Begrenzung der Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude,
- Begrenzung des zulässigen Maßes von Geländeveränderungen,
- Planungsrechtliche Sicherung des Erhalts möglichst vieler der Bestandsbäume,
- Planungsrechtliche Sicherung der für die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse erforderlichen Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen,
- Sicherung einer den technischen Vorschriften entsprechenden Mindestbreite der öffentlichen Verkehrsfläche des Riedener Wegs,
- Sicherung von Belegungs-/Verkaufs- und / oder Mietpreisbindungen zugunsten nach Starnberger Kriterien berechtigter Personen bzw. Sicherung einer einkommensorientierten Förderung.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, den 12.12.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7402, Teil A, für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 68/2, Gemarkung Leutstetten, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches**

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 beschlossen, ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7402, Teil A, herbeizuführen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Das im Geltungsbereich der 3. Änderung befindliche Grundstück Fl. Nr. 68/2 der Gemarkung Leutstetten wird im rechtsverbindlichen Bebauungsplans als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – private Erschließungsfläche“ festgesetzt. Tatsächlich wurde jedoch bereits im Jahr 1963 die Eintragung der städtischen Grundstücksfläche in das Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen verfügt. Damit ist eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche begründet, welche durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7402, Teil A, für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 68/2, Gemarkung Leutstetten, planungsrechtlich umgesetzt werden soll. Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den ausgearbeiteten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Planentwurf gegeben. Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner Fassung vom 01.12.2022 liegt nun einschließlich dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 29.12.2022 bis zum 07.02.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich aus. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Spätestens ab dem 29.12.2022 können die einschlägigen Unterlagen nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 7402“ auch unter www.starnberg.de oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden. Im

Bebauungsplan-Entwurf etwa genannten DIN-Normen sind im Stadtbauamt verfügbar.

Im Weiteren besteht bis zum 07.02.2023 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können indes unberücksichtigt bleiben.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon (08151 / 772 – 143); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der Corona-Lage weiterhin möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Der Bebauungsplan erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; die Durchführung einer Umweltprüfung ist demnach nicht erforderlich.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Außerdem wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB i.V.m § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

◆ **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Starnberg (Grünanlagensatzung)**

vom 25.07.2022

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1. und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Starnberg befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Starnberg.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Starnberg befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Grünanlagen sind auch Grünflächen und Parkanlagen mit Seezugang. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spielplätze und Erholungsflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Gegenstand der Satzung sind im Weiteren ebenso selbständige städtische Spielplätze für Kinder und Jugendliche, die nicht gärtnerisch geprägt sind.
- (3) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen gekennzeichneten Flächen nach erfolgter Herstellung und Nutzungsüberlassung, Grünanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Gemeingebrauch).
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Kinderspielplätze zur Nutzung durch Kinder und Jugendliche bestimmt.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Im Rahmen der Grünanlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Grünanlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; wer Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich wiederherzu-

stellen, soweit das nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden der Stadtverwaltung zu melden und zu ersetzen.

- (2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot,
 2. die Verursachung von unzulässigem Lärm, insbesondere das Abspielen von Musik, der geeignet ist, andere erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
 3. der Aufenthalt auf allen Grünanlagen, Parkanlagen sowie Spielplätzen in angetrunkenem Zustand soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
 4. das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,
 5. das Rauchen und der Alkoholgenuß auf Spielplätzen,
 6. das Betreiben offener Feuerstellen, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, sowie das Abbrennen von Fackeln,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von ortsfesten oder von fliegenden baulichen Anlagen,
 8. das Betreten von Blumen- und sonstigen Schmuckpflanzungen,
 9. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln.
- (3) Die Grünanlagen des Schlossgartens, des Brunnenrondelles vor dem Bayerischen Hof und der Seepromenade zwischen Undosa und Seespitz dürfen nur auf den befestigten Wegen und Flächen begangen werden.
- (4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 ausgenommen sind:
 1. Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und Mitarbeiter sowie Beauftragte der Stadt Starnberg im Vorlage 2022/191-1 4 Einsatz beziehungsweise im Dienst, einschließlich ihrer Fahrzeuge, Boote und sonstigen Geräte, soweit es für den Einsatz oder die dienstliche Tätigkeit erforderlich ist,
 2. behördlich angeordnete oder behördlich genehmigte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum Beispiel das Lagern und Stapeln von Sandsäcken.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Hunde sind in Grünanlagen an einer reißfesten, höchstens 200 cm langen Leine zu führen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Spielanlagen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Hunde dürfen in der Grünanlage Steininger Grund und im Schlossgarten in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (4) In umfriedete Grünanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung untersagt ist.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Hundeführer, die entgegen dieses Verbots eine Grünanlage verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfallbehältern oder häuslichen Abfalleimern zu entsorgen.
- (6) Von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sind Dienst-, Rettungs- und Assistenzhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz ausgenommen.

§ 5

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen in Form einer Allgemeinverfügung (z.B. durch Schilderaushang) aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen,
3. die Art und Weise der Benutzung, zum Beispiel das Vorschreiben von Schutzbekleidung für die Skater-Anlage.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Für eine über den Gemeingebrauch (§ 2) hinausgehende Nutzung sowie von den in § 3 Abs. 2 genannten Verboten können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.
- (2) Ausnahmegenehmigungen werden in Form einer Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt. Es werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen der Stadt Starnberg (Sondernutzungssatzung) erhoben. Zur Sicherheit, wegen etwaiger Schäden, kann eine Kautions gefordert werden.
- (3) Ausnahmegenehmigungen sind insbesondere zu versagen, wenn
1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spielplätzen, Brunnen oder weiteren Anlageneinrichtungen zu erwarten sind,
 2. die ausnahmsweise Benutzung in denkmalgeschützten Grünanlagen die denkmalpflegerische Zielstellung gefährdet,
 3. die ausnahmsweise Benutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 4. durch die Benutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 erheblich beeinträchtigt werden können.

- (4) Ausnahmegenehmigungen können versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der beantragten Nutzung haben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

1. der mit der Nutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Nutzung an anderer Stelle auf Grünanlagen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

§ 7

Benutzungssperre

Aus pflegetechnischen Gründen, im Zuge von durch die Stadt Starnberg veranlassten Bauarbeiten oder wegen der Verkehrssicherheit können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8

Entwidmung

- (1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Stadt Starnberg unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden von der Stadt öffentlich bekannt gegeben.

§ 9

Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Starnberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Starnberg haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 12

Zu widerhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen die in § 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an einer Leine führt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 ein Tier unerlaubt auf den aufgeführten Grünanlagen mitführt oder laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen durch Hunde verunreinigen lässt oder deren Hinterlassenschaften nicht beseitigt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Anlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten gem. § 5 Nr. 1 benutzt,
6. die Vorgaben einer Ausnahmegenehmigung einschließlich aller Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 2 nicht einhält,
7. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt,
8. den Anordnungen der zuständigen Stellen oder Personen im Sinne des § 9 zuwiderhandelt.

§ 13

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Starnberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr im Verzug besteht, oder wenn die sofortige

Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Einschränkungen in den Wintermonaten

In den Wintermonaten geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

§ 15

Laufende Verträge

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 15.12.2022

Anlage 1		
Grünanlagenverzeichnis		
Stand 25.07.2022		
	Name der Grünanlage	Ortsteil
77	Spielplatz Wiesengrund	Starnberg
78	Sport Beachvolleyballplatz	Söcking
79	Sport Bolzplatz / Am Georgenbach	Starnberg
80	Sport Bolzplatz / Grünfläche Prinz-Karl-Straße	Söcking
81	Sport Skateboardanlage	Starnberg
82	St. Benedikt / Historische Ausgrabungsstätte	Starnberg
83	Trambahnbergl / Aussichtspunkt	Söcking
84	Villa Rustika / Historische Ausgrabungsstätte	Leutstetten
85	Wald Am Hochwald / Naherholung	Starnberg
86	Wald Schloßberg / Naherholung	Starnberg
87	Wald Schwarzgraben / Naherholung	Starnberg
88	Wald Schießstätte / Aussichtspunkt	Starnberg
89	Wald Schießstättstraße / Wegeverbingung	Starnberg
90	Wilder Kaiser / Naherholung + Aussichtspunkt	Söcking
91	Weißer Garten / Ehemaliges Seebad	Starnberg
92	Würmbrücke Leutstetten	Leutstetten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Anlage 1		
Grünanlagenverzeichnis		
Stand 25.07.2022		
	Name der Grünanlage	Ortsteil
1	Achheimbrunnen / Grünanlage	Starnberg
2	Almeidaweg / Historische Grünfläche	Starnberg
3	Alte Linde Söcking / Aussichtspunkt	Söcking
4	Alte Schmiede Percha / Historische Grünfläche	Percha
5	Am Mühlbergschleiß / Grünanlage	Starnberg
6	Andechser Straße / Grünanlage	Söcking
7	An der Eiche / Park	Starnberg
8	Badegelände Böhler / Park	Starnberg
9	Badegelände Steininger / Park	Starnberg
10	Bahnhof Nord / Grünfläche	Starnberg
11	Bahnhof See / Fusswegeverbindung	Starnberg
12	Bambi-Wiese / Grünzug	Starnberg
13	Bayrischer Hof / Rondell	Starnberg
14	Brandstetterweg / Aussichtspunkt	Starnberg
15	Brunnangerplatz / Brunnagnerhalle	Starnberg
16	Bucentaur Park / Volleyball	Starnberg
17	Blumensiedlung / Grünzug	Starnberg
18	Hanau Park	Söcking
19	Jakob-Tresch-Str. / Grünzug	Starnberg
20	Kirchplatz / Marktplatz	Starnberg
21	Kloster Percha / Historischer Garten	Percha
22	Kneipp-Anlage / Grünanlage	Starnberg
23	Kreuzung Alter Berg "Dreieck"	Söcking
24	Kreuzung Dinardstraße - Weilheiner Straße	Starnberg
25	Kreuzung Max-Emanuel - Otto-Gaßner-Str.	Starnberg
26	Kreuzung Mühlbergstraße - Am Mühlbergschl.	Starnberg
27	Kreuzung Mühlbergstraße - Ostheimerweg	Starnberg
28	Kreuzung Olympiastr. - Wildmoos	Wangen
29	Kreuzung Ottostraße - Ringstraße	Starnberg
30	Kreuzung Possenhofener - Dinarstraße	Starnberg
31	Kreuzung Römerstraße - Pöckinger Straße	Perchting
32	Kreuzung Maurusstraße - Pöckinger Straße	Perchting
33	Kreuzung Pöckinger Str. - Blumenau	Perchting
34	Kreuzung Rheinlandstraße - Leutstettener Str.	Starnberg
35	Kreuzung Riedener Weg - Ludwig-Thoma-Weg	Starnberg
36	Kreuzung Zeppelinpro. - Prinz Karl Str. 23	Söcking
37	Kriegerdenkmal Leutstetten	Leutstetten
38	Kriegerdenkmal Wangen	Wangen

Anlage 1		
Grünanlagenverzeichnis		
Stand 25.07.2022		
	Name der Grünanlage	Ortsteil
39	Kriegerdenkmal / Brunnenbichl / Maibaum	Hadorf
40	Landstetten Aussichtspunkt	Landstetten
41	Landstetten Dorflinde	Landstetten
42	Mahnmahl/ Kapelle Petersbrunn	Petersbrunn
43	Maisinger Schlucht / Naherholungsgebiet	Starnberg
44	Maibaumwiese Söcking / Grünanlage	Söcking
45	Mausoleum Park / Historischer Aussichtspunkt	Söcking
46	Mitterweg (Streuobst - Spielwiese)	Perchting
47	Museumsweg / Grünanlage + Streuobst	Starnberg
48	Perchtinger Dorfweide (Grillplatz)	Perchting
49	Schloßgarten / Park	Starnberg
50	Schloßgraben / Grünanlage	Starnberg
51	Seepromenade nördl. Undosa	Starnberg
52	Seepromenade südl. Undosa / Spielplatz	Starnberg
53	Spielinsel / Park (Bolzplatz)	Starnberg
54	Siebequellenbachweg / Naherholung	Starnberg
55	Spielplatz Angerweide	Starnberg
56	Spielplatz Bambi-Wiese	Starnberg
57	Spielplatz Berger Straße	Percha
58	Spielplatz Blumensiedlung	Starnberg
59	Spielplatz Bucentaur	Starnberg
60	Spielplatz Carolinenstraße	Söcking
61	Spielplatz Emslanderstraße	Starnberg
62	Spielplatz Finkenstraße	Starnberg
63	Spielplatz Franz-Heidinger-Straße	Starnberg
64	Spielplatz Franziskusweg	Starnberg
65	Spielplatz Georgenbach	Starnberg
66	Spielplatz Hahnfeld	Hanfeld
67	Spielplatz Hanau Park	Söcking
68	Spielplatz Jakl-Jordan-Weg	Starnberg
69	Spielplatz Karwendelstraße	Söcking
70	Spielplatz Oberfeld	Starnberg
71	Spielplatz Perchting	Perchting
72	Spielplatz Schloßhözl	Starnberg
73	Spielplatz Sonnenhof	Söcking
74	Spielplatz Sonnenhof Dreieck	Starnberg
75	Spielplatz Starnberger Wiese	Starnberg
76	Spielplatz Wangen	Wangen

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Anlage 1	
Grünanlagenverzeichnis	
Stand 25.07.2022	
Name der Grünanlage	Straße
Achheimbrunnen / Grünanlage	bei Theresienstr. 12 / Hauptstr. 27
Almeidaweg / Historische Grünfläche	zwischen Prinzenweg / Almeidaweg 21 (Bolzplatz)
Alte Linde Söcking / Aussichtspunkt	An der Linde, gegenüber Haus Nr. 10-18
Alte Schmiede Percha / Historische Grünfläche	Buchhofstraße 22a / St.-Valentins-Weg
Am Mühlbergschlößl / Grünanlage	zwischen Söckinger Straße 22 u. 24a
Andechser Straße / Grünanlage	gegenüber von Andechser Strasse 40 St.
An der Eiche / Park	zw. Possenhofener Straße 71 u. 73 (kein Seezugang)
Badegelände Böhler / Park	zwischen Possenhofener Straße 79 u. 79a
Badegelände Steininger / Park	südlich von Unterer Seeweg 6 u.6a gelegen
Bahnhof Nord / Grünfläche	gegenüber vom Eingang Bahnhof Nord
Bahnhof See / Fusswegeverbindung	zwischen Bahnhofsplatz 5 u.2b
Bambi-Wiese / Grünzug	zwischen Bozener Straße 1 bis 23 u. 2 bis 18
Bayrischer Hof / Rondell	Bahnhofsplatz bei Hs.Nr. 12
Brandstetterweg / Aussichtspunkt	östlich / ausserhalb der Schloßgartenmauer
Brunnangerplatz / Brunnagnerhalle	Hanfelder Straße südlich von Haus.Nr. 10 (Fl.Nr.712/3)
Bucentaur Park / Volleyball	Ecke Dampfschiffstraße / Nepomukweg
Blumensiedlung / Grünzug	zw. Rosenstraße / Wernbergstraße, entl. Blumenstraße
Hanau Park	zw. Max.-v.-Dziembowski-Str. / Kempterstraße
Jakob-Tresch-Str. / Grünzug	zw. Jakob-Tresch-Str. u. Grubenstraße, Fl.Nr. 506/9
Kirchplatz / Marktplatz	zw. Kirche und Sparkasse an der Wittelsbacher Straße
Kloster Percha / Historischer Garten	Harkirchner Straße 6 / Mariengrotte
Kneipp-Anlage / Grünanlage	Am Mühlbergschlößl gegenüber Hs.Nr. 9
Kreuzung Alter Berg "Dreieck"	Alter Berg / Ecke Max-v-Dziembowski-Str.
Kreuzung Dinardstraße - Weilheiner Straße	Dinardstraße / Weilheimer Straße, Fl.Nr. 345
Kreuzung Max-Emanuel - Otto-Gaßner-Str.	Max-Emanuel-Str. / Ecke Otto-Gaßner-Str.
Kreuzung Mühlbergstraße - Am Mühlbergschl.	vor Am Mühlbergschlößl Nr 12
Kreuzung Mühlbergstraße - Ostheimerweg	vor Mühlbergstraße 1b (Gegenüber von Musikschue)
Kreuzung Olympiastr. - Wildmoos	bei Wildmoosstr. 1a
Kreuzung Ottostraße - Ringstraße	Ottostraße 38 (Linde + Bank)
Kreuzung Possenhofener - Dinarstraße	gegenüber Possenhofener Straße 11
Kreuzung Römerstraße - Pöckinger Straße	Bei Pöckinger Str 19
Kreuzung Maurusstraße - Pöckinger Straße	Bei Kircheneingang / Maurustraße 1
Kreuzung Pöckinger Str.- Blumenau	Pöckinger Str. 9 bei der Bushaltestelle
Kreuzung Rheinlandstraße - Leutstettener Str.	Rheinlandstraße / Ecke Leutstettener Straße
Kreuzung Riedener Weg - Ludwig-Thoma-Weg	gegenüber von Ludwig-Thoma-Weg 30
Kreuzung Zeppelinpro. - Prinz Karl Str. 23	vor Prinz-Karl-Straße 23
Kriegerdenkmal Leutstetten	Altostraße bei Hs.Nr. 7
Kriegerdenkmal Wangen	bei Wildmoosstraße 5a

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Anlage 1	
Grünanlagenverzeichnis	
Stand 25.07.2022	
Name der Grünanlage	Straße
Kriegerdenkmal / Brunnenbichl / Maibaum	zwischen Dorfstraße 23 u.25
Landstetten Aussichtspunkt	St.-Jakob-Straße bei Hs.Nr. 22, Fl.Nr.10/1
Landstetten Dorflinde	Flur. Nr. 30/4, zw. St.- Jakob-Straße 8a u.12
Mahnmahl/ Kapelle Petersbrunn	Gegenüber Hs. Nr. 8
Maisinger Schlucht / Naherholungsgebiet	Wanderweg nach Maising entl. Bach / Jakobsweg
Maibaumwiese Söcking / Grünanlage	Carolinenstraße / Andechser Straße, Fl.Nr. 41
Mausoleum Park / Historischer Aussichtspunkt	Andechser Straße gegenüber Hs.Nr. 31
Mitterweg (Streuobst - Spielwiese)	Mitterweg 1 bis 7
Museumsweg / Grünanlage + Streuobst	Museumsweg / Ecke Bahnhofplatz
Perchtinger Dorfwiese (Grillplatz)	Hinter Pöckinger Strasse 34, Fl. Nr 284
Schloßgarten / Park	Schloßbergstraße zu Hs.Nr.12
Schloßgraben / Grünanlage	Vogelanger bei Hs.Nr. 2
Seepromenade nördl. Undosa	zwischen Seepromenade 1 u. Dampfschiffstraße. 6
Seepromenade südl. Undosa / Spielplatz	zwischen Seepromenade 1 u. 2
Spielinsel / Park (Bolzplatz)	Ludwigstraße 10 / nördlich vom Bahnhofsplatz 2b
Siebequellenbachweg / Naherholung	zwischen Söckinger Strasse 9 / Emslanderstraße 3
Spielplatz Angerweide	Bei Angerweidestraße 21, Fl.Nr. 971/3
Spielplatz Bambi-Wiese	nördlich von Bozener Straße 23
Spielplatz Berger Straße	Berger Straße zu Haus.Nr. 5, Fl.Nr. 140/8
Spielplatz Blumensiedlung	Wernbergstraße / Ecke Schießstättstraße
Spielplatz Buzentaur	Nepomukweg gegenüber Hs.Nr. 1a
Spielplatz Carolinenstraße	Carolinenstraße bei Hs.Nr. 21-21a
Spielplatz Emslanderstraße	Emslanderstraße bei Hs.Nr. 25-39, Fl.Nr. 520/46
Spielplatz Finkenstraße	Finkenstraße gegenüber Hs.Nr. 2, Fl.Nr. 768/26
Spielplatz Franz-Heidinger-Straße	bei Eduard-Süsskind-Weg 34, Fl.Nr. 506/101
Spielplatz Franziskusweg	Franziskusweg bei Hs.Nr. 12, Fl.Nr. 766/4
Spielplatz Georgenbach	Dr.-Paulus-Weg / Vordermühlstraße 7, Fl.Nr. 256/5
Spielplatz Hahnfeld	gegenüber der Hausener Straße 1, Fl.Nr.107
Spielplatz Hanau Park	Im Park gelegen, Fl.Nr.790
Spielplatz Jakl-Jordan-Weg	Moritz-von-Schwind-Straße / Wendehammer, Fl.Nr.531/3
Spielplatz Karwendelstraße	zw. Karwendelstraße Haus.Nr. 16 u. 18, Fl.Nr.214/94
Spielplatz Oberfeld	zwischen Oberfeld Hs.Nr. 58 u. 85, Fl.Nr. 417/57
Spielplatz Perchting	bei Jägersbrunner Str. 18
Spielplatz Schloßhölzl	zwischen Fasanenweg 27 u. 32
Spielplatz Sonnenhof	Mayda-Nehr-Weg südlich, Fl.Nr.136
Spielplatz Sonnenhof Dreieck	Mayda-Nehr-Weg nördlich, Fl.Nr. 647/25
Spielplatz Starnberger Wiese	zwischen Starnberger Wiese Hs.Nr. 50 u. 52
Spielplatz Wangen	bei Wildmoosstraße 4b, Fl. Nr. 503/1

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Anlage 1	
Grünanlagenverzeichnis	
Stand 25.07.2022	
Name der Grünanlage	Straße
Spielplatz Wiesengrund	gegenüber von Am Wiesengrund 1
Sport Beachvolleyballplatz	Bei Alersbergstraße 1, auf dem Gelände des Vereins
Sport Bolzplatz / Am Georgenbach	Dr.-Paulus-Weg / Vordermühlstraße 7, Fl.Nr. 256/4
Sport Bolzplatz / Grünfläche Prinz-Karl-Straße	zwischen Prinz-Karl-Straße 30a-e u. Normannstr.2
Sport Skateboardanlage	Nepomukweg bei Hs.Nr. 19, Fl.Nr. 820/2
St. Benedikt / Historische Ausgrabungsstätte	bei Possenhofener Straße 3 / beim Museum
Trambahnbergl / Aussichtspunkt	Zugang bei Sandstraße 1
Villa Rustika / Historische Ausgrabungsstätte	Südlich Einbettl, Fl.Nr.367/2
Wald Am Hochwald / Naherholung	Am Hochwald / Hofbuchetstraße,
Wald Schloßberg / Naherholung	Schloßbergstraße / Dr.-Paulus-Weg / Schloßweg
Wald Schwarzgraben / Naherholung	Max.-v.-Dziembowski-Str. / Prinz-Karl-Str. / Lenbachstr.
Wald Schießstätte / Aussichtspunkt	Aussichtspunkt mit Bank (hinter Schützenverein)
Wald Schießstättstraße / Wegeverbingung	Schießstättstraße Zugang zw. Hs.Nr. 11 u. 13
Wilder Kaiser / Naherholung + Aussichtspunkt	Angrenzend an Maisinger Schlucht
Weißer Garten / Ehemaliges Seebad	Seepromenade bei Hs.Nr. 1a
Würmbrücke Leutstetten	zwischen Würm u. Altostraße, Fl.Nr. 76

Bekanntmachung des Verband Wohnen

◆ Jahresabschluss 2021 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg am 12.12.2022 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Der VERBAND BAYERISCHER WOHNUNGSUNTERNEHMEN (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2021 nach § 317 HGB geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- Beschluss über die Feststellung und die Behandlung des Jahresergebnisses:
Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 fest.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 29.542,89 EUR ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

- Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:
Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht können innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

Starnberg, den 12.12.2022

Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Andreas Oberhofer, Geschäftsführer



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.